

**Gesetz über Bildung und Forschung
auf Hochschulstufe**

**BERICHT DER
AUSSERPARLAMETARISCHEN
KOMMISSION**

SCHLUSSBERICHT

Juni 1999

Dieser Bericht ist wie folgt gegliedert:

1. Einführung
2. Leitideen und Gründe für eine besondere Gesetzgebung auf dem Walliser Hochschulsektor
3. Analyse der Situation im Wallis: Aktivitäten der Institute und Rolle des Staates
4. Kommentar zu den einzelnen Artikeln
5. Statistische Wirtschafts- und Finanzdaten; Auswirkungen auf die Finanzen von Kanton und Gemeinden
6. Schlussfolgerungen

1. EINFÜHRUNG

Das Wallis hat entschlossen auf Wissen gesetzt, indem es sich stark in mehreren Hochschul- und Forschungsbereichen engagierte, denen in Zukunft eine Schlüsselstellung zukommt. Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein weiterer Schritt in diese Richtung.

Bildung und Forschung sind die bedeutendsten Ressourcen unseres Landes; es geht darum, in diese zukunftssträchtigen Bereiche zu investieren.

Chronologischer Arbeitsablauf

Der Staatsrat hat einen am 13.1.1999 ernannten ausserparlamentarischen Ausschuss beauftragt, ihm einen Vorentwurf des Gesetzes über Hochschulbildung und -forschung nebst Begleitbotschaft zu unterbreiten.

Dieser Ausschuss setzte sich aus 20 Vertretern der betroffenen Kreise (eidgenössische und kantonale Abgeordnete, Verantwortliche von Instituten und Hochschuleinrichtungen) zusammen. Verschiedene andere Kreise wurden konsultiert.

Zwischen Februar und Juni 1999 fanden 5 Plenarsitzungen statt.

Als Vorsitzender und Experte wurde Mauro Martinoni gewählt, Verantwortlicher für Hochschulfragen im Kanton Tessin.

Es sei daran erinnert, dass am 27.9.1998 beim Grossen Rat eine entsprechende Motion hinterlegt wurde. Sie entspricht den Folgerungen und Vorschlägen der 2. Parlamentarischen Kommission, die mit dem Gesetz über den Beitritt zur interkantonalen Universitätsvereinbarung betraut war. Der Staatsrat hat die Motion am 24. März 1999 angenommen.

2. LEITIDEEN UND GRÜNDE FÜR EINE BESONDERE GESETZGEBUNG AUF DEM WALLISER HOCHSCHULSEKTOR

2.1. Leitideen

Vorliegender Entwurf stützt sich insbesondere auf drei Leitideen.

- **Wissen: unsere Zukunft.**

Wissen ist noch wichtiger als die natürlichen Ressourcen einer Region, wichtiger als der Besitz von Rohstoffen; Wissen wird richtungsweisend sein für unsere Wirtschaft, unsere Wissenschaft, unsere Kultur. Eine auf Wissen ausgerichtete Gesellschaft verlangt von den Verantwortlichen im sozialpolitischen Bereich nicht nur die Befähigung, neues Wissen zu erlangen, durch eine wirksame Forschungspolitik Kenntnisse und Erkenntnisse zu gewinnen, sondern auch, dass sie diese neu erworbenen Kenntnisse durch moderne Technologien beherrscht und dem Kanton Wallis durch den Einbund in das Hochschulnetz den Wissensaustausch ermöglicht. Die Weitergabe dieses Wissens, die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Forschung durch den Zugang zu Universitäten und Hochschulen, sind weitere wichtige Anforderungen, denen sich unsere Politik zu stellen hat. Wissen, Informatik, Kommunikation sind die Hauptbegriffe dieser neuen Politik.

- **In die Wissenschaft gut integrierte Wissensnetze schaffen**

Obwohl, und vielleicht gerade weil das Wallis kein Universitätskanton ist, muss es seinen eigenen Weg finden, um in vollem Umfang von der Hochschulbildung und -forschung zu profitieren. Daher sind Institute auf seinem Gebiet als wichtige Relaisstationen zu betrachten. Diese Institute stellen Wissensquellen dar; sie werden mit der Zeit Ausgangspunkt für neue Aktivitäten, schaffen neue Arbeitsplätze. Die Arbeitsplätze der Zukunft werden sicherlich dort zu finden sein, wo Wissen Gestalt annimmt, d.h. in der Nähe von Forschungszentren und Hochschulen. Wissenschaftliche Forschung und wirtschaftliche Entwicklung sind untrennbar.

Allerdings zeigt die Erfahrung im Wallis, dass es nicht genügt, ein Institut zu schaffen und zu glauben, der gute Wille allein würde seinen Erfolg garantieren. Eine führende Rolle können nur Forschungszentren übernehmen, die eine enge Gemeinschaft mit einem universitären Institut oder einer Hochschule pflegen. Das vorliegende Gesetz weist zu Recht mit Nachdruck auf die Tatsache hin, dass ein Institut eine kritische Masse braucht um existieren zu können, dass es seine Tätigkeiten koordinieren und mit effizienten Partnern zusammenarbeiten muss, will es Fortschritte machen und seine Ziele erreichen.

- **Das Wallis hält seine eigenen Trümpfe in der Hand.**

Dem Kanton Wallis, als Nichthochschulkanton und zugleich Partner einer Fachhochschule, bieten sich infolge dieser Sonderstellung besondere Vorteile; er kann die kompetenteste Universität als Partner im Forschungsbereich frei bestimmen. Instituten eines Universitätskantons ist diese Auswahl in der Regel verwehrt; sie sind gezwungen, mit "ihrer" Universität zu arbeiten. Die Tatsache, einen Teil der FH-Westschweiz auf

seinem Gebiet zu haben, zieht für diese eine privilegierte Stellung in der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklung des Wallis nach sich. Unser Kanton kann sich somit eine eigene Identität aufbauen, indem er klug die Opportunitäten der Zusammenarbeit mit diversen Schweizer Universitäten und seiner eigenen Hochschule kombiniert.

2.2 Mehrere Gründe rechtfertigen die vorgeschlagenen Bestimmungen. Nachstehend deren drei:

- Ungefähr 15 Institute sind im Wallis aktiv: Ihre Beziehungen zum Bund und den interkantonalen Instanzen müssen klar definiert werden.

Drei Bundesgesetze regeln diese Aktivitäten und zwar:

- Bildung: BG über die Hochschulförderung (HFG) und BG über die Eidgen. Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz)
- Forschung: Forschungsgesetz.

Bisher wurde noch kein kantonales Ausführungsdispositiv für das Wallis erlassen.

Die interkantonalen, sowie die Beziehungen zu den Bundesämtern müssen intensiviert und die Rolle des Kantons hierbei klar umschrieben werden. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Finanzierung, Koordinierung und Vertretung.

- Die Beziehungen zwischen den Instituten und dem Kanton müssen ebenfalls klar definiert werden

Die Institute des Sektors "Wallis-Universitäten" mit Hochschulbildungs- und Forschungsauftrag stützen sich auf kantonaler Ebene auf das Gesetz vom 4.7.1962 über das öffentliche Unterrichtswesen (GUW).

Die Aufsichts- und Kontrollfunktion des Staates, sowie die Fragen im Zusammenhang mit der Anerkennung, sind in rechtlicher Hinsicht zu klären, um die notwendigen Garantien und Gleichstellung zu gewährleisten.

Die finanziellen Verpflichtungen von Kanton und Gemeinden in Bezug auf Investitionen und Betriebskosten sind zu regeln. Die Entwicklung des Hochschulsektors in unserem Kanton verlangt heute einen rechtlichen und institutionellen Rahmen.

Für die kantonale Anerkennung der Institute sind keine Rechtsgrundlagen vorhanden. Unsere derzeitige Gesetzgebung datiert von 1962; ihre vage Formulierung gestattet keine transparente und wirksame Leitung.

- Es ist wesentlich, die universitären Institute in den allgemeinen Kontext des Tertiärbereiches im Wallis besser einzuordnen und zu positionieren.

In der Tat spielen die Institute in strategischer Hinsicht eine nicht zu unterschätzende Rolle.

2.3 In gesetzgeberischer Hinsicht sind einige Erklärungen notwendig:

Laut GUV ist das Parlament für die Schaffung von Unterrichtszweigen im Hochschulwesen zuständig (Art. 7). Es nennt ferner die Kompetenzen des Staatsrates.

Es handelt sich also um eine Aktualisierung der vom Gesetzgeber vorgesehenen Entwicklung. Die Rollen des Grossen Rates und des Staatsrates sind klar zu umschreiben. Unter Beachtung der eigenen juristischen Persönlichkeit der subventionierten Institute sind ihre Kompetenzbereiche klar abzugrenzen.

Die eidgenössische Gesetzgebung, sei es das HFG oder das FG, umfasst nicht die Bereiche des vorliegenden Gesetzentwurfs. Es obliegt den Kantonen, ihre eigenen Normen zu erlassen. Diese beiden Bundesgesetze nennen folgende Zielsetzung:

Bundesgesetz über die Hochschulförderung (HFG)

"Gemeinsam mit den Kantonen fördert der Bund eine koordinierte Hochschulpolitik, welche auch die internationale Zusammenarbeit berücksichtigt.

Der Bund unterstützt mit Finanzhilfen Betrieb und Ausbau der kantonalen Hochschulen und der anerkannten Hochschulinstitutionen."

Forschungsgesetz (FG)

"Mit diesem Gesetz will der Bund die wissenschaftliche Forschung fördern und die Auswertung ihrer Ergebnisse unterstützen; die Zusammenarbeit der Forschungsorgane überwachen und, wenn nötig, regeln; die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Bundesmittel für die Forschung sicherstellen."

Vorliegender Gesetzentwurf wird im Rahmen der bundesrätlichen Botschaft vom 25.11.1998 über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2000-2003 vorgelegt.

Diese Botschaft legt neu gemeinsame, sich aus der Anwendung des Bundeshochschulgesetzes vom 6.10.95 ergebende Optionen zwischen den ETH, den Universitäten und den Fachhochschulen fest.

Zielsetzung ist, einen Netzverbund zu schaffen, in dem sämtliche Hochschulen eng zusammenarbeiten. Unser Kanton hat sich dieses nationale Ziel ebenfalls zu eigen gemacht.

Schlussendlich seien die der Hochschulbildung und Forschung gewidmeten Artikel 63 und 64 der neuen Bundesverfassung zitiert, die die jeweilige Rolle von Bund und Kantonen spezifizieren:

Art. 63 Berufsbildung und Hochschulen

Der Bund erlässt Vorschriften über die Berufsbildung.

Er betreibt technische Hochschulen; er kann weitere Hochschulen und andere höhere Bildungsanstalten errichten, betreiben oder unterstützen. Er kann die Unterstützung davon abhängig machen, dass die Koordination sichergestellt ist.

Art. 64 Forschung

Der Bund fördert die wissenschaftliche Forschung.

Er kann die Förderung insbesondere davon abhängig machen, dass die Koordination sichergestellt ist.

Er kann Forschungsstätten errichten, übernehmen oder betreiben.

3. ANALYSE DER SITUATION IM WALLIS: AKTIVITÄTEN DER INSTITUTE UND ROLLE DES STAATES

Seit 1988 entwickelt das Wallis in Ergänzung und in Zusammenarbeit mit nationalen und ausländischen Fachhochschulen auf seinem Gebiet Hochschulbildungs- und -forschungsanstalten. Mit diesem Vorgehen will der Staat besseren Nutzen aus den in die Hochschulbildung investierten Gelder ziehen und den Kanton mit entwicklungsfördernden Kompetenzzentren versehen.

Die im Rahmen von "Wallis-Universitäten" oder in Zusammenarbeit mit anderen Departementen geschaffenen und verwalteten Institute entstanden durch Initiative und Engagement zahlreicher öffentlicher Stellen und privater Partner.

Verschiedene Gemeinden/Städte und Regionen des Kantons nahmen in dem Wissen um die Bedeutung diese Sache die Gelegenheit wahr, Hochschulbildungs- und -forschungsanstalten ins Leben zu rufen, wenn oft auch nur bescheidenen Ausmasses.

Die örtlichen Behörden haben für Infrastruktur und Ausrüstung je nach Bedarf mehr oder weniger bedeutende Mittel eingesetzt und ihr Jahresbudget entsprechend aufgestockt.

Der Kanton hat bisher immer subsidiär gehandelt und lediglich ein einziges Institut geschaffen, nämlich das CRAT, Centre de recherche appliquée au tourisme (vormals STF). Dieses Institut hat keinen Hochschulcharakter.

Der Kanton ist in den Organen aller Institute vertreten. Im Rahmen der interkantonalen Universitätsvereinbarung garantiert er hauptsächlich den freien Zugang Walliser Studierender an die Universitäten. Ein Rückfluss der Aufwendungen wird namentlich durch die höheren Walliser Bildungsanstalten begünstigt; letztere müssen daher unterstützt werden.

Wie schon von der Verwaltungskommission des Grossen Rates 1997 in den Richtlinien der Regierungspolitik und dem Bericht der Wirtschaftskommission des Grossen Rates 1998 angeregt, sind neue Alternativen zu entwickeln.

Die Institute und ihre spezifischen Tätigkeiten

Man muss unterscheiden zwischen dem Bereich Bildung und Forschung.

Zwei Kategorien Institute sind derzeit im Wallis tätig, nämlich drei Bildungs- und 14 Forschungsinstitute.

Hinzu kommt die wissenschaftliche Tätigkeit der Gesellschaft VS-NET und der Walliser Akademischen Gesellschaft.

3.1 Hochschulinstitute

Die 3 von Bund und Kanton subventionierten Institute arbeiten in verschiedenen Bereichen der Grundstudien, Nachdiplomstudien und universitären Weiterbildung. Sie stehen ebenso Wallisern wie anderen Schweizer Interessenten offen.

Es handelt sich um folgende Institute:

- Universitäres Institut Kurt Bösch (UIKB): vom HFG anerkannt
- Studienzentrum, Brig,
- Centre Romand d'Enseignement à Distance (CRED), Sierre. Die beiden letzteren Institute stehen unter der Leitung der Stiftung für Fernstudien Schweiz, FS-CH, mit Sitz in Brig.

Im Wallis angebotene Hochschul-Studiengänge:

UIKB Inter- und transdisziplinäre Ausbildung, gemäss HFG vom Bundesrat anerkannt. Wir verweisen im folgenden kurz auf die 1998 vom UIKB durchgeführten Programme:

- 15 Bildungsprogramme und 8 wissenschaftliche Kolloquien
- 250 Programmgestalter
- 800 Teilnehmer an Programmen oder wissenschaftlichen Kolloquien
- 4'600 Bildungstage.

An den beiden Fernstudienzentren werden folgende Bildungsgänge durchgeführt:

Studienzentrum Brig: Humanwissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, Informatik, Elektrotechnik, Mathematik, Jura, Weiterbildung für Lehrkräfte.

CRED: Psychologie, Kommunikation, Wirtschaft, moderne Literatur, Geschichte, Mathematik, Weiterbildung für Lehrkräfte.

Stiftung Fernstudien Schweiz FS-CH	1996/97	1997/98	1998/99
Anzahl Studierende	564	713	808
Hochschulgrundausbildung	358	465	518
Weiterbildung	206	248	290

3.2 **Forschung**

Die Beziehungen zwischen diesen Instituten und dem Staat unterstehen 4 Departementen. Die Institute werden vom Kanton und teilweise vom Bund subventioniert.

Forschungsinstitute, die dem DEKS unterstehen

Wissenschaft und Technik:

- Institut Dalle Molle d'Intelligence artificielle perceptive (IDIAP), Martigny
- International Foundation for Creativity and Leadership (IFCL), Martigny
- Institut de recherche en informatique (ICARE), Siders
- Centre alpin de phytogéographie (CAP), Champex.

Wirtschafts- und Sozialwissenschaften:

- Technologiezentrum / Wirtschaftsinformatik (TEWI), Brig
- Institut für Wirtschafts- und Sozialfragen (IWS), Visp
- Centre de recherches appliquées du tourisme (CRAT), der STF Siders unterstellt.

Humanwissenschaften:

- Forschungsinstitut zur Geschichte des Alpenraums (FGA), Brig
- Universitäres Forschungszentrum für Mehrsprachigkeit (UFM), Brig
- Centre régional d'études des populations alpines (CREPA), Sembrancher.

Wissenschaftliches Netzwerk Wallis: Association VS-NET (wissenschaftlicher Dienst).

Institute die anderen Departementen unterstehen:

Dem Finanz- und Wirtschaftsdepartement unterstehen:

- Institut de recherche en ophtalmologie (IRO), Sitten
- Centre de recherche et d'étude sur les plantes médicinales et aromatiques MEDIPLANT), Conthey.

Dem Departement für Verkehr, Bau und Umwelt untersteht:

- Centre de recherche sur l'environnement alpin (CREALP), Sitten.

Dem Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Energie untersteht:

- Centre de recherches énergétiques et municipales (CREM), Martigny.

Die subventionierten Institute tragen in ihrem Spezialbereich und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Forschung auf dem schweizerischen und/oder europäischen Hochschulsektor bei. Sie profitieren direkt oder indirekt von den Geldern des Nationalfonds und den Leistungen der Universitäten, deren Partner die meisten sind, und schliesslich auch von der Zusammenarbeit mit den Universitäten und den eidgen. technischen Hochschulen.

3.3 Rolle des Staates, interkantonale und internationale Zusammenarbeit

Die Rolle des Staates in diesen Bereichen verdient aus verschiedener Sicht eine Klarstellung, namentlich für die eingangs erwähnten Bereiche.

Ausserdem ist der Kanton jetzt gehalten, verschiedene Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit seinen Aktivitäten festzulegen (Anerkennung, Subventionierung, Aufsicht, Koordination, Beziehungen zum Bund usw.).

Mehrere Institute erwarten in dieser Hinsicht eine Stellungnahme.

Bewertung der Institute

Im Jahre 1995 hat der Staatsrat eine Gruppe Sachverständiger beauftragt, die Institute einige Jahre nach Aufnahme ihrer Aktivitäten einer externen Bewertung zu unterziehen. Dieses Gutachten bestätigte den Nutzen der in unserem Kanton auf dem Bildungs- und Forschungssektor geleisteten Arbeit.

Den positiven Empfehlungen zufolge hat der Staatsrat beschlossen, die kantonale Hilfe an diese Institute aufrechtzuerhalten. Er hat die kantonale Strategie dargelegt, die Fragen bezüglich der Grundlagenforschung und/oder angewandter Forschung sowie des Wissens- und Technologietransfers präzisiert und diese Optionen in seinem Plan zur Wiederbelebung der kantonalen Wirtschaft konkretisiert.

Zusammenarbeit auf interkantonaler und internationaler Ebene

Allgemeine Zusammenarbeitsabkommen wurden vom Kanton mit allen Schweizer und mehreren ausländischen Universitäten unterzeichnet. Zweck ist die Förderung der Hochschulbildungs- und -forschungsarbeiten in unserem Raum.

Für die Hochschulbildung unserer Jugend hat der Grosse Rat dem Gesetz über den Beitritt des Kantons Wallis zur neuen interkantonalen Universitätsvereinbarung für die Dauer von 1999 bis 2003 zugestimmt.

4. KOMMENTAR ZU DEN ARTIKELN

Artikel 1

Die erwähnten Finalitäten umfassen die gesamten, sich dem Kanton angesichts seiner politischen Verpflichtungen im Zusammenhang mit "Wallis Universitäten" stellenden Probleme.

Sie entsprechen den Erwartungen der zuständigen eidgenössischen Stellen, die von den im Wallis tätigen Instituten um Unterstützung angegangen wurden.

Artikel 2

Bis heute hat kein einziges Institut kantonalen Charakter; dennoch ist der Staat quasi systematisch als Partner verpflichtet. Es steht ihm anheim, die Begriffe "Hochschule" bzw. "universitär" zu genehmigen, damit Missbrauch oder Verwechslung vermieden werden.

Artikel 4

Bisher hat der Grosse Rat die jeweiligen Dekrete fortlaufend erlassen.
Er verabschiedet die Gesetze über die kantonale Beteiligung an der Finanzierung der Universitäten sowie über Stipendien und Ausbildungsdarlehen.

Artikel 5

Der Artikel sieht eine Kompetenzübertragung der Exekutive an den BFR vor, der administrativ einer Dienststelle des DEKS angegliedert ist.

Artikel 6

Dieser Rat soll die neutrale Haltung des Kantons gewährleisten und die Aktivitäten auf nationaler und internationaler Ebene positionieren.

Artikel 7

Die gestellten Anforderungen zielen auf Transparenz und die mit dem Universitätslabel geforderte Qualitätssicherung ab. Der Staatsrat kann solche Institute anerkennen, die von Kantons- oder Gemeindesteuern ausgenommen sind.

Artikel 9, 10, 11

Im neuen schweizerischen Kontext, der von dem Willen nach Synergie zwischen Universitäten, eidgen. technischen Hochschulen und Fachhochschulen geprägt ist, stärken diese Artikel, wo immer möglich, das Koordinationsbedürfnis (Botschaft des Bundesrates vom 25.11.98 über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2000-2003). Im Wallis könnten einige Bereiche Komplementaritäten finden.

Artikel 17

Folgende Institute hat der Kanton anerkannt: Universitäres Institut Kurt Bösch, Sitten, Stiftung für Fernstudien Schweiz, FS-CH und seine Studienzentren in Brig und Siders.

Andere Institute können vom Staatsrat anerkannt werden.

Der Staatsrat kann nicht subventionierte private Einrichtungen anerkennen.

Artikel 20, 21, 22

Die Institute erfüllen die in der Schweiz und Europa im universitären Bildungsbereich gestellten Anforderungen (Vorkenntnisse, Eignung der Lehrkräfte, Bewertung, andere Normen). Für die Eurokompatibilität sorgt bereits das European Credit Transfert System (ECTS).

Artikel 22

Rechtliche Grundlagen sind angesichts der Entwicklung der Institute dringend und notwendig.

Das UIKB ist durch das HFG bereits anerkannt.

Für die Stiftung für Fernstudien Schweiz läuft das eidgen. Anerkennungsverfahren. Mit der Unterstützung dieser Institute fördert der Kanton die Entwicklung der Technologien im Bildungswesen.

Artikel 26

Die Pauschale an die Betriebskosten bleibt trotz zunehmender Anzahl Institute gleich.

Artikel 27

Es handelt sich namentlich um

- die Gesellschaft VS-NET, ein wissenschaftliches Netz, das allen Instituten zugänglich ist
- die Walliser akademische Gesellschaft.

Die Durchführung von Kolloquien, Seminaren, Symposien oder Ausstellungen betrifft diesen Artikel.

Artikel 28

Diese Aufsicht erfolgt in Form der üblichen Kontenkontrolle und durch die Überprüfung seitens des kantonalen Finanzinspektorats.

5. STATISTISCHE WIRTSCHAFTS- UND FINANZDATEN SOWIE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN FÜR KANTON UND GEMEINDEN

Nahezu 200 Arbeitsplätze wurden dank dieser verschiedenen Institute geschaffen. Fast 800 Studierende beteiligen sich an den von den drei Walliser Hochschulbildungszentren durchgeführten Studiengängen. Die Besucher punktueller Weiterbildungskurse sind in dieser Zahl nicht enthalten.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden

Das Budget der gesamten Institute beläuft sich auf annähernd 20 Millionen Franken jährlich bei einer kantonalen Beteiligung von insgesamt 2 Millionen Franken (10%). Hinzu kommen natürlich noch die von Gemeinden und Bund entrichteten Subventionsbeträge. Die Bundesbeiträge können einem Institut entweder in Form von jährlichen Zuschüssen oder in Form einer Finanzhilfe an ein vorgegebenes Projekt gewährt werden. Die Folgeinvestitionen dieser Institute sind:

- kantonale Subventionen
- kommunale und regionale Subventionen
- Bundessubventionen
- Drittinvestitionen
- öffentliche und private Bildungs- und Forschungsmandate.

Die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen halten sich im Rahmen der bisherigen kantonalen Beiträge. Sie entsprechen der Finanzplanung.

Eine Erhöhung der Beiträge von Gemeinden mit Sitz von Instituten ist nicht geplant. Das Subventionsgesetz ist für die Gewährung der kantonalen Beiträge massgebend.

Der mit vorliegendem Gesetzentwurf beauftragte Ausschuss schlägt vor, die universitären Institute von den Gemeinde- und Kantonssteuern zu befreien.

Durch Förderung der Fernbildung ermöglicht der Kanton die Entwicklung einer neuen Bildungsstruktur auf Hochschulebene im Wallis, deren Kosten sich in wirtschaftlicher

Hinsicht in Grenzen halten, bzw. weit unter dem Kostenaufwand für herkömmliche Bildungsstrukturen liegen.

6. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Bildung und Forschung sind der Schlüssel zu einer Neuorientierung unserer Gesellschaft.

Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass sich das Wallis derzeit vor wichtige Entscheidungen gestellt sieht. Es darf bei seiner Wahl keinesfalls die sich durch immer neue Technologien bietenden Möglichkeiten ausser acht lassen.

Auf dem Hochschulsektor ist das Wallis namentlich in 3 Bereichen tätig:

- Forschung und künstliche Intelligenz (IDIAP, Martinach)
- Inter- und transdisziplinäre Bildung (UIKB, Sitten)
- Fernstudien (Stiftung für Fernstudien Schweiz, FS-CH, Brig und Siders).

Die auf Staatsratsentscheid hin durchgeführte Expertise über die Tätigkeit der Institute hat die Richtigkeit der 1995 vom Staatsrat befürworteten kantonalen Strategie bestätigt.

Wie sich zeigt, decken die Angebote der Institute im Grundbildungs- und Nachdiplombereich bereits zahlreiche Bereiche ab. Die Forschungsarbeiten der Institute erstrecken sich auf recht unterschiedliche Gebiete.

Man ist bemüht, bestmögliche Ergebnisse zu erzielen und zwar insbesondere durch Wissens- und Technologietransfer sowie durch die Schaffung von Unternehmen.

Die derzeit für den Tertiärbereich im Wallis und die Wiederbelebung der kantonalen Wirtschaft ausgearbeitete Gesamtstrategie dient als roter Faden für die Zukunft dieser Institute. Sie verlangt im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Richtlinien eine bessere institutionelle, legislatorische und administrative Verankerung der in unserem Kanton tätigen universitären Institute.

Der Gesetzentwurf vervollständigt die Gesetzgebung auf dem Walliser Tertiärsektor in Verbindung mit der in der Schweiz und in Europa in der Hochschulpolitik für die nächsten Jahre bestimmten Perspektiven. Er setzt einen Exekutivrat für Hochschulbildung und -forschung ein, der über einen relativen grossen Handlungsspielraum verfügt.

Die mit vorliegendem Gesetz berücksichtigten Institute können - über ihren eigenen Wirtschaftsbereich hinaus - im Rahmen des kantonalen Plans zur Wiederbelebung der Wirtschaft in der Forschung-Entwicklung, beim Wissens- und Kompetenztransfer sowie der Weiterbildung eine nicht unwesentliche Rolle spielen.

Der Kanton gleicht seine Politik den in der Botschaft des Bundesrates über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2000-2003 genannten Optionen an; Grundlage bilden folgende Leitgedanken und Zielsetzungen:

- Einführung einer neuen Zusammenarbeitsform von Wissenschaft-Wirtschaft-Gesellschaft
- Unterstützung der zweckfreien Forschung als Katalysator des Forschungssystems schlechthin und der planmässigen und zielgerichteten Forschung.

- Festsetzung thematischer Ziele in vorrangigen Bereichen.

Dieses Gesetz versetzt den Grossen Rat und den Staatsrat in die Lage, die kantonalen Richtlinien anzuwenden und dabei gleichzeitig die Stellung des Kantons Wallis auf dem schweizerischen bzw. europäischen Hochschulsektor zu festigen.

Die kantonalen Behörden und die Walliser Bevölkerung haben Bildung und wissenschaftliche Forschung immer als vorrangig erachtet; sie stellten die notwendigen Mittel zur Verfügung, haben in diese zukunftssträchtigen Bereiche investiert und das Wissen - die Grundlage unserer zukünftigen Gesellschaft - in den Vordergrund gestellt.

Die Synergien zwischen Wissenschaft, Bildung, Kultur, Kunst und Technologie müssen genutzt werden, denn in diesen Bereichen wird sich die Zukunft abspielen. Die Verbindung zwischen Privatwirtschaft und Bildungs- und Forschungseinrichtungen wird stärker. Das erzeugte Wissen mehrt und stimuliert den Erfindergeist. Es macht unsere Region wirtschaftlich attraktiver und steigert somit den Wohlstand des Landes.

Dieses Gesetz eröffnet interessante Perspektiven. Es ist unerlässlich, will unser Kanton auf dem wissenschaftlichen und dem Bildungssektor Anerkennung finden. Die Schaffung von Instituten bedingt ein bedeutendes Engagement von privater Seite und eine solide staatliche Unterstützung. Diesen Preis muss das Wallis zahlen, wenn es in naher Zukunft seinen Platz in einer technologisch hochentwickelten Gesellschaft finden will.

Das vorliegend Gesetz gibt ihm dazu die Mittel an die Hand.

Sitten, Juni 1999

Die mit der Ausarbeitung eines Vorentwurfs zum
Gesetz über Bildung und Forschung auf Hochschulstufe
beauftragte ausserparlamentarische Kommission